

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 26.06.2018 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend wegen: - entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**Abst.Er****g.****Ja :****Nein**

Bürgermeister Bergwinkel beantragt, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

Beitritt zum neuen Versicherungsvertrag der Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetags

Die Ergänzung ist dringlich, da bis 27.07.2018 die schriftliche Rückmeldung (auf dem Postweg) beim Bayerischen Gemeindetag vorliegen muss.

Beschluss:

Mit der Ergänzung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

14 : 0**1.****Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 05.06.2018 - öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 05.06.2018 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 05.06.2018 wird genehmigt.

14 : 0

2. Breitbandausbau in der Gemeinde Pörsbach Vorstellung des Masterplans

Bürgermeister Bergwinkel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn von der beauftragten Firma I-KT.

Beschluss:

Herr nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

14 : 0

Bürgermeister Bergwinkel erläutert eingangs, dass in der Sitzung vom 23.05.2017 beschlossen wurde, dass IK-T Manstorfer und Hecht zur technischen und juristischen Unterstützung zur Herbeiführung einer umfassenden Breitbandversorgung der Gemeinde Pörsbach beauftragt wird. Dabei ging es vorrangig um die Erstellung eines FTTB-/FTTH-Masterplans für die Gemeinde Pörsbach.

Zunächst erläutert Herr die Aufgabenstellung. Es handelt sich dabei um die Erstellung eines Konzepts für eine FTTB/FTTH-Erschließung mit einem Leerrohrkonzept für künftige Baumaßnahmen der Gemeinde. Der Wert des erstellten Masterplans liegt darin, dass bei künftigen Tiefbaumaßnahmen eine Planung für eine mögliche Leerrohrverlegung vorliegt.

Das Diginetz-Gesetz, eine Erweiterung des Telekommunikationsgesetzes, ist seit 2016 in Kraft. Es regelt, dass Kommunen bei Baumaßnahmen die länger als 8 Wochen dauern, die Versorger anzuschreiben haben und sich erkundigen zu haben, ob Interesse an einem Ausbau besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten von den Kommunen Leerrohre verlegt werden. Für die Verlegung der Leerrohre gibt es bis dato keine Bezuschussung. Der Ausbau ist in kleinen Gemeinden für Netzbetreiber wahrscheinlich nicht rentabel. Das heißt, die Gemeinde Pörsbach müsste im Zuge von Tiefbauarbeiten selbst eine Leerrohrverlegung für einen zukünftigen Breitbandausbau schaffen.

Herr erläutert die schematische Darstellung eines Netzes. Von einem zentralen Netzknoten werden übergeordnete Netze gespeist. Es werden Cluster und Versorgungsbereich gebildet. Von dort erfolgt die Verlegung der Glasfaserleitungen bis ins Gebäude. Faserreserven sollen geboten werden. Es sollen genügend Fasern vorhanden sein (OpenAccess-Modelle).

Weiter erläutert Herr den Aufbau einer Konzept-Netzplanung. Der Bund gibt vor, dass jedes Grundstück mit vier und jedes Gebäude mit zwei Fasern zu bewerten ist. Der Ausbauzustand hängt von der jeweiligen Tiefbaumaßnahme ab.

In der Regel verlegt die Gemeinde auf eigene Kosten im Rahmen von Tiefbauarbeiten die notwendige Infrastruktur (Synergie-Effekte).

Für Pörsbach wurden 917 Hausanschlüsse (Gebäude inkl. Baugrundstücke und potentieller Baugrundstücke) ermittelt. Ein Netzknotenpunkt käme ans Pörsbacher Feuerwehrhaus, ein weiterer Netzknotenpunkt ist im Ortsteil Puch angedacht.

Das gesamte Glasfasernetz hätte nach vollständigem Ausbau eine Länge von 42,1 km. Die kalkulierten Kosten für den Gesamtausbau betragen ca. 6,7 Mio. € und ca. 6.100,- €/Hausanschluss.

Abschließend erläutert Herr die weitere Vorgehensweise mit der nun vorliegenden Planung. Teilbereiche des Masterplans können im Zuge von Ausbauplanungen umgesetzt werden. Bei Bedarf ist die Erstellung von Leistungsverzeichnissen möglich. Anschließend erfolgt die Durchführung der geplanten Maßnahmen mit Einmessung und Montage der Leerrohre. Die Dokumentation erfolgt durch die Gemeinde.

Auf Nachfrage erläutert Herr , dass von der Deutschen Telekom eine Planung für einen Komplettausbau nicht vorliegt.

Beschluss:

Dem durch die Fa. IK-T erarbeiteten FTTB-/FTTH Konzeptes (FFTH-Masterplanung mit Darstellung der erforderlichen Microduct-Verrohrung für eine zukünftige FTTH-Erschließung) der Gemeinde Pörsbach wird zugestimmt.

14 : 0

3.

Behandlung von Bauanträgen

3.1

Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Es liegen keine Vorhaben vor.

3.2

Bauantrag über den Neubau einer SB-Waschanlage mit 3 Waschplätzen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/5, Gemarkung Pörsbach, Am Anger 9

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/5, Gemarkung Pörsbach, Am Anger 9, eine SB-Waschanlage mit 3 Waschplätzen und Stellplätzen zu errichten.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörsbach“

Es werden folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Die Stellung der Baukörper hat parallel oder senkrecht zur jeweiligen Straße zu erfolgen.
Geplant: Anordnung des Baukörpers parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen
Begründung: Schonender und sparsamer Umgang mit der Freifläche, Änderung um 9,68°.
- Dachform Flachdächer, Sattel- und Pulldächer mit einer Dachneigung bis max. 15° zulässig.
Geplant: Satteldach 30°
Begründung: Es ist die Nutzung von maximaler Solarenergie zur Warmwasseraufbereitung geplant. Durch die kleine Bauform (Traufe/Firsthöhe) werden lt. Antrag die Grundzüge der Planung nicht verletzt.

Befreiungen zur Stellung des Baukörpers wurden im Gebiet bereits erteilt.

Lt. Bebauungsplan sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie zulässig. Soweit sie aufgeständert werden, dürfen sie die Dachhaut um bis zu 1,5 m überragen.

Angesichts der geringen Firsthöhe von 5,48 m = 397,49 ü NN (zulässige Wandhöhe lt. Bebauungsplan bei 401,00 ü NN) und der zulässigen Aufständigung von Solaranlagen um bis zu 1,5 m bei einer Dachneigung von bis zu 15° kann der veränderten Dachneigung von 30° zugestimmt werden. Ein Grundzug der Planung wird durch die Befreiung in diesem Fall nicht berührt.

Eine Betriebsbeschreibung wurde vorgelegt. Es ist vorgesehen, die Anlage an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreiben. Etwaige Auflagen sind vom Landratsamt – Immissionsschutz zu prüfen.

Ein Freiflächengestaltungsplan sowie ein Entwässerungsplan wurden vorgelegt. Die beiden Bäume entlang der Erschließungsstraße sind in dem Bereich der „privaten Grünfläche“ an der Straße Am Anger zu pflanzen (siehe Bebauungsplan).

Die zulässige GRZ, GFZ und Wandhöhe werden eingehalten.

Gemäß der Stellplatzsatzung sind 3 Stellplätze je Waschplatz erforderlich, somit insgesamt 9 Stellplätze. Es wurden 9 Stellplätze nachgewiesen. Diese sind auch tatsächlich anzulegen.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

13 : 0

Gemeinderat Fink Stephan hat gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

3.3

Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienhauses als Ersatzbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 167, Gemarkung Pörnbach, in der Münchener Straße 14

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 167, Gemarkung Pörnbach, in der Münchener Straße 14 ein Einfamilienhaus in der Form E + D mit Satteldach 45° Dachneigung als Ersatzbau mit Garage zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Innenbereich und ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art (Wohngebäude) und Maß der baulichen Nutzung E + D in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es sind sowohl E+D als auch E+1 Gebäude in der Umgebung vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet dargestellt.

An der Süd-Ost- sowie an der Nord-Westseite ist der Einbau je einer Dachgaube (Breite 3,70 m bzw. 3,90 m) /eines Dacheinschnittes geplant. Es sind folgende Befreiungen von der Dachgaubensatzung der Gemeinde Pörnbach notwendig:

- Zum seitlichen Dachrand ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Diese Festsetzung wird mit der Gaube an der Süd-Ostseite um 1 m unterschritten.
- Die Breite von Dachgauben darf max. 2 m betragen. Die geplanten Gauben sind 3,70 m bzw. 3,90 m breit. Es wurden bereits in der Vergangenheit Befreiungen von beiden Festsetzungen zugelassen.

Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Auf dem Grundstück ist noch ein Wohnhaus mit Nebengebäude vorhanden. Die Zufahrt zum Neubau erfolgt an der Südseite des Grundstücks. An der schmalsten Stelle beträgt die Breite 3 m.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer evtl. geplanten Teilung des Grundstücks die Eintragung eines Geh-, Fahrt- Leitungs- und Schachtrechtes erforderlich wird.

Die notwendige Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nicht vollständig nachgewiesen (es liegt jeweils nur eine Unterschrift bei Ehegatten vor).

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

14 : 0

4.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“; Aufstellungsbeschluss

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 526/3, 525 und 525/1, Gemarkung Pörnbach, Am Anger 13, ist beabsichtigt, eine Montagehalle mit Verwaltungsgebäude zu errichten. Die geplanten Gebäude entsprechen teilweise (Wandhöhe, Gliederung der Fassade, Geschossigkeit sowie Überschreitung der Anbauverbotszone) nicht den Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“. Daher beantragt der Bauherr den Bebauungsplan für die o. g. Grundstücke zu ändern.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf die drei genannten Flurstücke Fl.Nrn. 526/3, 525 und 525/1, Gemarkung Pörnbach.

Beschluss:

Der Gemeinderat Pörnbach beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörnbach“ für die Fl.Nrn. 526/3, 525 und 525/1, Gemarkung Pörnbach (Parzellen 12T, 13 und 14). Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist (Anlage).45120501 Der Änderungsbereich ist rot umgrenzt dargestellt. Da durch die Änderung eine Nachverdichtung (Geschosserhöhung) sowie notwendige Anpassungen des bestehenden Bebauungsplanes (u.a. Gliederung der Fassade) erfolgen soll, wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

14 : 0

Beschluss:

Die Kosten für das Änderungsverfahren sind vom Antragsteller zu übernehmen. Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Bebauungsplanänderung wird vom Büro Eichenseher aus Pfaffenhofen erarbeitet.

14 : 0

5.

Gemeinde Rohrbach;**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Am Gießgraben“****Beteiligung der Gemeinde Pörnbach im Verfahren**

Der Gemeinderat Rohrbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Am Gießgraben“ beschlossen und gebilligt. Die Änderung betrifft ausschließlich Grundstücke des ehemaligen BayWA-Areals sowie Teilflächen im Einmündungsbereich Fahlenbacher Straße/Mißbergstraße (Festsetzung Sichtdreieck). Die Grundstücke werden in ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhausbebauung umgewandelt. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Gemeinde Pörnbach wird als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erhebt keine Einwendungen gegen die geplante Bebauungsplanänderung. Belange der Gemeinde Pörnbach werden dadurch nicht berührt.

14 : 0

6.

Markt Reichertshofen;**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Winden Süd und Gewerbegebiet****Winden“;****Beteiligung der Gemeinde Pörnbach im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 22.05.2018 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Winden Süd und Gewerbegebiet Winden“ (1. Änderung) gefasst. Der Bereich (WA) betrifft im Wesentlichen die Hauptstraße und die Straße Am Steig in Winden am Aign. Im Zuge der Änderung sollen verschiedene Dachformen zugelassen werden sowie u. a. Festsetzungen zu Wandhöhen etc. getroffen bzw. geändert werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erhebt keine Einwendungen gegen die geplante Bebauungsplanänderung. Belange der Gemeinde Pörnbach werden dadurch nicht berührt.

14 : 0

7.

**Markt Reichertshofen;
Bebauungsplan Nr. 41 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der Heimgärten“ und 6.
Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Gemeinde Pörbach im Rahmen der frühzeitigen Behörden-
beteiligung**

Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in seiner Sitzung am 22.05.2018 den Aufstellungsbeschluss und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41 „Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der Heimgärten“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Geltungsbereich betrifft das Grundstück Fl.Nr. 1882, Gemarkung Reichertshofen, (Nähe Heimgärten und Heideweiher), das bisher als Landwirtschaft/Acker genutzt wird. Die Fläche wird als SO (Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien/Photovoltaik) ausgewiesen. Gleichzeitig wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchgeführt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörbach erhebt keine Einwendungen gegen die geplante Bebauungsplanänderung. Belange der Gemeinde Pörbach werden dadurch nicht berührt.

14 : 0

8.

Bauhof Pörbach

a) Erwerb eines Teleradladers

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer Ortsbesichtigung Ende 2017 die gemeindlichen Bauhoffahrzeuge gesichtet. Für das Jahr 2018 stehen Ersatz- und Zusatzbeschaffungen an, damit der Betriebsablauf besser organisiert und weiter durchgeführt werden kann. Ein Radlader ist für den gemeindlichen Bauhof erforderlich. Bisher wurden die Arbeiten durch das Fahrzeug „Weidemann“, der Baujahr 1988 ist, durchgeführt. Die Tätigkeiten wurden oft im Grenzbereich der Leistungsfähigkeit der Maschine durchgeführt. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist die Standsicherheit und Hubleistung, die nicht ausreichend war. Durch den Radlader ist der Weidemann zu ersetzen. Zukünftig soll der Teleradlader auch den Traktor entlasten. Arbeiten wie z.B. Bankettepflege, Schottern von Feldwegen und Aufladen von Rückschnitt in der Schnittperiode kann besser umgesetzt werden. Es wurden verschiedene Angebote eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot liegt von der Fa. Kramer-Werke GmbH, Wacker Neuson Str. 1 in 88630 Pfullendorf vom 12.06.2018 in Höhe von 76.550,00 € netto (91.094,50 € brutto) vor.

Beschluss:

Der Teleradlader Modell 8095T für den Bauhof wird bei der Fa. Kramer-Werke GmbH, Wacker Neuson Str. 1 in 88630 Pfullendorf zu einem Angebotspreis von 91.094,50 € brutto erworben.

14 : 0

b) Erwerb eines Traktors

Zudem ist wie in der vorgenannten Ortsbesichtigung im Jahr 2017 die Beschaffung eines Ersatzgerätes für den gemeindlichen Traktor für erforderlich erachtet worden. Bisher wurden die Pflegearbeiten am Sportplatz, Rückhaltbecken, der Grünanlagen und die Winterdienstarbeiten mit dem Hürlemann durchgeführt. Dieser Traktor, Baujahr 2002, ist defekt. Es ist die Vorderachse, die Lagerung, sowie die Aufhängung ausgeschlagen. Im Detail ist das Mittelachslager inkl. Lagerbox defekt. Es besteht die Gefahr, dass unter Mäharbeiten die Ölwanne beschädigt wird und das Öl ungehindert ausläuft. Eine Verunreinigung der Erde mit Öl ist bei weiteren Arbeiten nicht auszuschließen. Nachdem mit dem Traktor u.a. auch die Mäharbeiten am Sportplatz durchgeführt werden, kann ein weiterer Betrieb nicht erfolgen. Nach Sichtung durch eine Fachfirma stehen die Ausgaben nicht mehr im Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges.

Zur besseren Durchführung der Arbeiten wurde die Angebotseinholung auf Fahrzeuge mit einem stufenlosem Getriebe beschränkt. In der Bewertung der Angebote flossen Merkmale der ausgereiften Technik, Korrosionsschutz und der Preis mit ein.

Es wurden verschiedene Angebote eingeholt.

Bei dem wirtschaftlichsten Modell handelt es sich laut Bewertung um das Modell Fendt Vario 209 P.

Das wirtschaftlichste Angebot über einen Fendt Vario 209 P liegt von der Firma BayWA AG, Schernfeld, zum Preis von 97.580 € brutto vor.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach erwirbt den Fendt Vario 209 P zu einem Angebotspreis in Höhe von 97.580,- € brutto laut Angebot von 18.06.2018, von der BayWA AG, Alte Schernfelder Straße 10, 85132 Schernfeld. Die damit entstehenden rund 30.000,- € überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Ausgaben werden aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

9.

Städtebauförderung

Neue Förderinitiativen zur Belebung von Ortskernen und zur Flächenentsiegelung;

Die Gemeinde Pörnbach beabsichtigt den Gasthof zur Post sowie die umliegende Fläche zu ertüchtigen und diesen als Ortskern zu beleben.

Im Rahmen der o.g. Förderinitiative soll den Gemeinden beim Rückbau von Brachflächen, übergroßen Verkehrsflächen oder mindergenutzten Gebäuden unter die Arme gegriffen werden. Die recycelten Flächen bekommen entweder eine neue Nutzung oder können als Park- und Grünfläche umgestaltet werden.

Mit Wirkung ab dem Programmjahr 2018 unterstützt das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit einer neuen Förderinitiative „Innen statt Außen“ Gemeinden bei ihrem Engagement zum Flächensparen mit einem erhöhten Fördersatz. Ebenfalls ab dem Programmjahr 2018 wird den Gemeinden mit der neuen Förderinitiative "Flächenentsiegelung" verstärkt zur Entsiegelung befestigter Flächen Unterstützung geboten. Für die beiden Förderinitiativen können sich Gemeinden in ganz Bayern, die sich durch einen Beschluss und ein städtebauliches Konzept verpflichten vorrangig Innenentwicklung zu betreiben, bis spätestens 16. Juli bewerben. Diese erhalten im Rahmen der Förderinitiative "Innen statt Außen" einen Förderbonus von 20 Prozentpunkten (Erhöhung des Fördersatzes von 60 Prozent auf 80 Prozent), bei der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ beträgt der Fördersatz 60%.

Bei der Förderinitiative „Innen statt Außen“ werden **innerörtliche** Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen leisten bezuschusst. Dazu zählen z.B:

- gemeindliche Maßnahmen und kommunale Förderprogramme für Modernisierung, Instandsetzung und ggf. Abbruch (falls nicht denkmalgeschützt) innerörtlicher, leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude,
- die Modernisierung und Instandsetzung von privaten Baudenkmalern und Ortsbild prägenden Gebäuden,

Bei der Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ werden Maßnahmen, die der Entsiegelung befestigter Flächen dienen, bezuschusst. Dazu zählen insbesondere:

- Aufwertung des öffentlichen Raumes und des Wohnumfeldes durch
- vollständige Entsiegelung befestigter Flächen,
- Wechsel von Bodenbelägen zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit,

- Maßnahmen der Begrünung.
- Die Förderinitiative zählt auf eine dauerhafte Flächenentsiegelung.

Förderverfahren (für Programm Innen statt Außen)

Die Mittel zur Erhöhung des Fördersatzes auf 80 % werden aufgrund des üblichen Verteilungsschlüssels auf die Regierungsbezirke zugeteilt. Mit diesen Mitteln kann die Grundförderung (60 %) von Maßnahmen in den Bund-Länder-Programmen und im Bayerischen Programm auf 80 % aufgestockt werden.

Zusätzliche Maßnahmen, für die noch keine Grundförderung eingeplant wurde, können mit einem Fördersatz von 80 % gefördert werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln im Rahmen der beiden Förderinitiativen ist:

- das Vorliegen eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts. Sofern Maßnahmen nicht aus einem städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleitet sind, stellt die Gemeinde – insbesondere bei Abbrüchen – in geeigneter Weise dar, welche Zielvorstellungen bzw. Entwicklungen mit der Maßnahme angestrebt werden.
- Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung, separater Beschluss des Gemeinderates zur vorrangigen Innenentwicklung

Die Gemeinde verpflichtet sich dabei

- zur vorrangigen Nutzung von Konversionsflächen, Brachen und Gebäudeleerständen sowie zur Rücknahme von Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan, die mittel- bis langfristig nicht benötigt werden. Vorhandene Baulücken und Flächenpotentiale im Siedlungsbestand, sollen vorrangig zur Innenentwicklung genutzt werden. Zukünftig wird eine flächensparende Siedlungsentwicklung in der Gemeinde angestrebt. Dabei wird im Bedarfsfalle der Außenbereich nur dann überplant, wenn eine kompakte Siedlungsentwicklung erreicht wird. Die Vermeidung einer Außenentwicklung erfolgt unter Beachtung des Wohnungsbedarfs der Gemeinde infolge der Lage in einer Wachstumsregion zwischen den Ballungsräumen Ingolstadt und München. Um diesem gerecht zu werden sind flächensparende Siedlungsformen und verdichtete Bauweisen und ggf. dann nur eine abschnittsweise Ausweisung weiterer Flächen geplant.

- zukünftig wird eine vorrangig auf die Innenentwicklung ausgerichtete Entwicklungskonzeption umgesetzt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörnbach fasst den Selbstbindungsbeschlusses zur Innenentwicklung. Es wird eine Aufnahme in das Förderprogramm „Innen statt Außen“ für den Bereich am Gasthof zur Post, der ein wichtiges innerörtliches Entwicklungspotential für Pörnbach darstellt, beantragt.

11 : 3

10.

Beitritt zum neuen Versicherungsvertrag der Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetags

Die Gemeinde Pörnbach ist über den Bayerischen Gemeindetag bei der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG Rechtsschutz versichert.

Derzeit bestehen folgende Vertragsformen:

- Vollrechtsschutz für Kommunen mit 250,- € Selbstbeteiligung mit einem Versicherungsbeitrag von 1,12 € pro Einwohner, jährlich
- Spezial-Straf-Rechtsschutz für Kommunen mit Vollrechtsschutz mit einem Versicherungsbeitrag von 0,05 € pro Einwohner, jährlich

Der Bayerische Gemeindetag teilte mit Schreiben vom 20.06.2018 mit, dass der vom Bayerischen Gemeindetag abgeschlossene Rechtsschutzversicherungsvertrag am 31.12.2018 ausläuft.

Ab dem 01.01.2019 gilt ein neuer Gruppenversicherungsvertrag. Den Zuschlag hat erneut die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG erhalten. Dem neuen Gruppenversicherungsvertrag kann nur durch erneute Erklärung beigetreten werden.

Bezüglich der Vollrechtsschutzversicherung für Kommunen sind zwei Varianten möglich, entweder mit 250,- € Selbstbeteiligung (KW 250) und einem Beitrag von 1,03 € pro Einwohner jährlich oder mit 1.000,- € Selbstbeteiligung (KW 1000) und einem Beitrag von 0,90 € pro Einwohner jährlich.

Die Vertragsform Spezial-Straf-Rechtsschutz für Kommunen mit Vollrechtsschutz geht nunmehr in der Vertragsform Spezial-Strafverkehrsrechtsschutz ohne Selbstbeteiligung (SV) mit einem Beitrag von 0,07 € pro Einwohner jährlich auf.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach tritt erneut der Rechtsschutzversicherung über den Bayerischen Gemeindetag bei. Als Vertragsformen werden der Vollrechtsschutz für Kommunen mit 250,- € Selbstbeteiligung (KW 250) sowie der Spezial-Strafverkehrsrechtsschutz ohne Selbstbeteiligung (SV) gewählt.

Herr Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, die entsprechende Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

14 : 0

11.

Informationen der Verwaltung

11.1

Eichenprozessionsspinner und großer Bärenklau

Die gefundenen Nester des Eichenprozessionsspinner wurden entfernt. Ebenso wurde in einigen Bereichen der große Bärenklau entfernt.

11.2 Störche

Die Störche wurden beringt. Ein Storch wurde mit Sender ausgestattet.

11.3 Donau classic

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei allen Beteiligten. Es war eine hervorragende Veranstaltung.

12. Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister